



An die
Träger von Kindertagesstätten im Land Brandenburg und
Kindertagespflegepersonen

Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Land-
kreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

nachrichtlich:

Landkreistag und Städte- und Gemeindebund
LIGA der freien Wohlfahrtspflege
Landeskitaelternbeirat
Mitglieder des LKJA
Landesverband für Kindertagespflege
MSGIV, MIK

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Frau Stobbe
Gesch.-Z.: 23. - 7101
Hausruf: +49 331 866-3730
Fax:
Internet: mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 26. Februar 2021

Information zur Umsetzung von **Impfungen gegen COVID-19 gemäß § 6 Abs. 4
Nr. 2 CoronaimpfV**

Anlage: Berechtigungsschein

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass mit der Impfung von **Personen, die in der Kindertagesbetreuung tätig sind, bereits ab dem kommenden Dienstag, den 02.03.2021 begonnen** werden kann.

Natürlich wird auch dies schrittweise erfolgen und einige Zeit in Anspruch nehmen, aber dank der Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen aus der Gesundheitsverwaltung, der Kommunalverwaltungen und den Verantwortlichen der LIGA-Verbände sowie des Vorstandes des Landeskitaelternbeirats wurde in kürzester Zeit ein Verfahren entwickelt und verabredet, dass es erlauben sollte, den in unseren Einrichtungen und in der Kindertagespflege tätigen Personen einen Zugang zur Impfung zu ermöglichen.

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie dementsprechend über das Verfahren zur Umsetzung der Corona-Impf-Verordnung (CoronaImpfV) informieren. Danach besteht für Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen und in der Kindertagespflege tätig sind sofort eine Berechtigung zur SARS-CoV-2-Impfung.

Entsprechend der Verordnung sind in der Gruppe 2 **alle Beschäftigten** in der Kindertagesbetreuung sowie Kindertagespflege, die **in der konkreten Einrichtung tätig und in einem regelmäßigen und unmittelbaren Kontakt mit Eltern und Kindern sind**, aufgenommen. Das gilt ebenso für **Kindertagespflegestellen** und **weitere Angebote, die unter § 1 KitaG** fallen.

Die **Träger der Einrichtungen** entscheiden, welche Personen die genannten Merkmale in ihren Einrichtungen erfüllen. **Es kommt nicht darauf an, ob ein Arbeitsverhältnis zum Träger besteht.** Entscheidend ist, ob die Person in der Einrichtung tatsächlich tätig ist und einen regelmäßigen unmittelbaren persönlichen Kontakt zu Eltern und Kindern hat. Dies können neben den Fachkräften auch weitere Personen sein. Im Zweifelsfall muss erklärt werden können, worin dieser regelmäßige Kontakt besteht. Reines Verwaltungspersonal, das gelegentlich auch mit Eltern persönlich spricht, ist nicht der Gruppe 2 zuzuordnen.

Für **Personal, das nicht in einer Kindertagesstätte** tätig ist (z.B. **Kindertagespflegepersonen, Fachberater, Aufsichten**), aber sich ebenfalls regelmäßig in Kindertagesstätten aufhält und/oder Kinder in eigenen Räumen betreut, entscheidet das örtliche zuständige Jugendamt, ob eine Berechtigung vorliegt.

Die Berechtigung ist dadurch zu dokumentieren, dass den Personen eine **Tätigkeitsbescheinigung** entsprechend der Anlage 1 vollständig und unterschrieben ausgehändigt wird. Die Tätigkeitsbescheinigung kann im Internet auf den Seiten des MBSJ heruntergeladen werden.

Der **Träger ist gebeten, zu notieren und dem zuständigen Jugendamt** bis zum 12. April 2021 zu melden, in welcher Zahl er Tätigkeitsbescheinigungen erteilt hat. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ein öffentliches Interesse daran besteht, festzustellen, wie viele Tätigkeitsbescheinigungen erteilt wurden. Es gilt, zu ermitteln, welche Impfquote im Bereich der Kindertagesbetreuung und -pflege erreicht wurde.

Die Personen, die berechtigt sind, sich impfen zu lassen, sind gebeten, sich **persönlich um einen Impftermin zu kümmern.**

Es ist vorgesehen, dass die Personen aus der Kindertagesbetreuung und -pflege in den regionalen **Impfzentren** geimpft werden.

Hierfür stehen **mehrere Wege zur Verfügung** und können direkt über die Internetseite <https://brandenburg-impft.de> bzw. folgende Links eingesehen werden:

Ergänzende Informationen zur Terminvergabe finden Sie hier: <https://brandenburg-impft.de/bb-impft/de/terminvergabe/>

Eine **Übersicht über die Impfzentren** finden Sie hier: <https://brandenburg-impft.de/bb-impft/de/impfzentren/>.

Eine **Online-Terminvergabe** ist geplant. Bitte berücksichtigen Sie, dass wegen der hohen Zahl von Personen der Gruppe 2, die für eine Impfung vorgesehen sind, die Terminvergabe nicht immer sofort funktionieren wird. Es laufen aktuell sehr intensive Bemühungen, eine Terminvergabe reibungslos zu ermöglichen.

Schließlich eine **große Bitte**:

Auch wenn die Impfung gegen das Coronavirus keine Pflicht ist, möchte ich Sie bitten, **bei den Personen, die in der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege tätig sind, dafür zu werben, sich impfen zu lassen**. Es liegt in unser aller Interesse, dass Infektionen vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal

Rechtliche Hinweise des MBS

als oberste Landesjugendbehörde und überörtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII

Es wird empfohlen, dass die Träger und Beschäftigten der Einrichtungen sich hinsichtlich der Terminwahrnehmung für die Impfung abstimmen. Dieses erfolgt grundsätzlich freiwillig, ist aber für die Sicherstellung des Betriebes bzw. der Angebote in der Kindertagesbetreuung hilfreich.

Ergänzend weisen wir in unserer Funktion als oberste Landesjugendbehörde auf folgende Ausführungen zu einigen **Rechtsfragen hin, die sich im Zusammenhang mit dem jeweiligen Arbeitsverhältnis** und dem zu beachtenden **Datenschutz** ergeben könnten:

- Dem **Arbeitgeber** (Träger einer Kindertagesstätte) obliegt eine **Nebenschlicht aus dem Arbeitsverhältnis**, seinen Beschäftigten eine entsprechende Bescheinigung auszustellen, wenn die Beschäftigten einem der Berufe angehören, die prioritär ein Recht auf Impfung haben. Daraus folgend haben die Beschäftigten einen Anspruch auf Ausstellung einer solchen Bescheinigung.
- Die Coronavirus-Impfverordnung regelt **ausschließlich ein Recht**, aber keine Pflicht auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2. Diese Regelung gilt auch für das Arbeitsverhältnis. Insofern kann der Arbeitgeber eine solche Impfung grundsätzlich nicht verlangen, es sei denn, sie ist gesetzlich für bestimmte Beschäftigtengruppen vorgeschrieben. Dies ist bei der Corona-Schutzimpfung nicht der Fall. Hier gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit. Daher kann der Arbeitgeber die **fehlende Schutzimpfung auch nicht sanktionieren**. Beschäftigte, die an Covid-19 erkranken und dadurch arbeitsunfähig sind, sind grundsätzlich wie andere Beschäftigte zu behandeln, d.h. der Entgeltfortzahlungsanspruch entfällt nicht.
- Eine **Auskunftspflicht der Beschäftigten** gegenüber dem Arbeitgeber, ob sie gegen Covid-19 geimpft sind, besteht nicht, da hierfür keine gesetzliche Grundlage - weder nach dem SGB VIII noch nach dem IfSG - vorliegt. Die **Elternvertretungen im Bereich der Kindertagesbetreuung** haben auch kein Auskunftsrecht, in welcher Zahl Tätigkeitsbescheinigungen für eine Einrichtung erteilt wurden oder ob sich eine Kindertagespflegeperson impfen lassen hat.

- Grundsätzlich sind Beschäftigte angehalten, Termine der Gesundheitsvorsorge nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit zu legen. Im Falle der Corona-Schutzimpfung ist jedoch zu erwarten, dass **Beschäftigte wenig Spielraum bei der Terminvergabe** haben werden. Werden der impfberechtigten und impfwilligen Person ausschließlich Termine während der Arbeitszeit angeboten, sollte zwischen den Arbeitsvertragsparteien eine entsprechende arbeitsrechtliche Regelung zur Terminwahrnehmung abgestimmt werden.
- Grundsätzlich greift zwar für die Wahrnehmung der Impftermine der Grundsatz, dass Beschäftigte ihr gesetzliches **Recht auf Vergütung** nicht verlieren, wenn sie vorübergehend an der Arbeitsleistung ohne eigenes Verschulden verhindert sind. Diese Regelung kann aber vertraglich (durch Tarif- oder Arbeitsverträge) verändert oder auch abbedungen werden. Einige Tarifverträge und Einzelverträge schließen diesen Anspruch aus. Es kommt daher darauf an, was in den für auf das jeweilige Arbeitsverhältnis anwendbaren Vereinbarungen geregelt ist.
- Nach hiesiger Einschätzung ergibt sich auch aus den **§§ 45 SGB VIII** keine Pflicht für die Fachkräfte, sich impfen lassen zu müssen. Es stellt **keine akute Kindeswohlgefährdung dar**, wenn Personen, die geimpft werden könnten, sich nicht impfen lassen.